



Kleintierzuchtverein Z154 Wurmberg e.V.



Jungtierschau

in der Turn- und Festhalle Wurmberg

am: **Sonntag 02.07.2017**

ab: **11.00 Uhr**

Dazu sind alle Mitglieder, sowie alle Einwohner
der Gemeinde Wurmberg/Neubärental
recht herzlich eingeladen.

Bei gutem Mittagessen,
Kaffee und Kuchen

wünschen wir Ihnen ein paar nette und angenehme Stunden.

Für unsere kleinen Besucher ist eine Malecke eingerichtet.

Die Vereinsleitung



» Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung

www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr



Zentrale e-mail: info@wurmberg.de 9449-0
Fax 9449-40

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Kämmerei

Herr Grössle Zi. 8 groessle@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Dutt, Frau Grimm, Frau Lell, Frau Opfer

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen (z.B. Toto Lotto, Pforzheimer Zeitung, Buchverkauf, Reinigungsannahme, Stadtwerke Pforzheim)

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 08.30-12.30 Uhr Mo u. Do 14.00-18.00 Uhr
Di u. Fr 14.00-17.00 Uhr Mi nachmittags geschlossen
Sa 09.30-12.00 Uhr nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

Bauhof Heckengäu, Öschelbronner Str. 64

75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim, Mönshaus und Wurmberg, Dirk Albrecht 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Notariat IV Mühlacker

Herr Mauch 07041 / 8118940 Fax: 07041 / 8118999

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



» Im Notfall – Notrufnummern

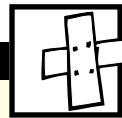
POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) **110**

Polizeiposten Niefern-Öschelbronn Schulstr.6/1 07233 / 3399

Polizeirevier Mühlacker Hindenburgstr.100 07041 / 9693-0

FEUERWEHR **112**

(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



» Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Pforzheim e.V.

Kronprinzenstr. 22

■ Rettungsdienst/Krankentransport **19 222**

■ Essen auf Rädern (Menueservice) **07231/373-240**

■ Hausnotruf **07231/373-285**

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. **07044/8686**

Rathausstr. 2, Wimsheim info@diakonie-heckengaeu.de

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker **07041 / 91469-0**

- Pflegestützpunkt Enzkreis
- Beratungsstelle Hilfe im Alter
- Demenzzentrum

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) **07033/5391-0**

Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt Frauenhaus **07231/457630**

Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung **07231 / 32798**

Kreissenorenrat Enzkreis - Stadt Pforzheim e. V.

Ebersteinstr. 25, Pforzheim info@kreissenorenrat-pf.de

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung **07231/566 196-0**

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

leitung@wichernhaus-pforzheim.de

Tagesmütter Enztal e.V. **07041/8184711**

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis

Hohenzollernstr. 34, Pforzheim **07231/308 70**

Industriestr. 40/1, Mühlacker **07041 6057**

beratungsstelle.pforzheim@enzkreis.de

soziales-netzwerk-muehlacker.de **Fax 07041/861315**

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald **0800 1110111**

pro familia Pforzheim e.V. **07231/6075860**

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschafts-

konfliktberatung nach § 219 StGB.

Pestalozzistr. 2, Pforzheim **07231 / 378758**

Hindenburgstr. 48, Mühlacker

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel.efon: 0171 / 8025110 **Tägliche Bereitschaft**



» Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung

Terminvereinbarung:

Auskunfts- und Beratungsstelle

07231/931420

Freiburger Str.7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)

Störungshotline Strom

0800 / 3629477

Servicetelefon

0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP **Telefon 0800 797 39 38 37**

Bestattungsdienst Britsch

07044/914934 u. 9177276

Wurmberg, Gollmerstr. 14



**TSV Wurmberg-Neubärental
Jugendfußball**

Jugendturniere 2017

Auf dem Sportgelände „Steinernes Kreuz“ in Wurmberg

am Samstag, 01. Juli 2017 ab 13:30 Uhr

E-Jugendturnier

am Sonntag, 02. Juli 2017 ab 10:30 Uhr

Bambini- Spielefest

am Sonntag, 02. Juli 2017 ab 14:00 Uhr

F-Jugendturnier

**Wir wünschen allen Spielern und Zuschauern schöne und
faire Fußballspiele**

Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt!

KIRCHENKONZERT

Allein durch Gnade

Konzert des Frauen- und Kirchenchors

Leitung: Marianne Stickel

2. Juli 2017
um 19 Uhr

Petruskirche in
Wurmberg

Im Anschluss an das Konzert findet ein Ständerling statt.



Familiientag

Wann?

2. Juli
im Anschluß an Erntebitt-
Gottesdienst (10 Uhr) und
Ständerling

Wo?

Weeber-Scheune
(Richtung Wimsheim, nach
Ortsausgang gleich links)

Was?

Spiele für Kinder
Grillen
(Grillgut/Geschirr/Besteck/
Becher/evtl. Salat usw.
mitbringen,
Getränke vorhanden)



Veranstalter: evang. Kirchengemeinde Wurmberg

TERMINKALENDER

Sa. 01.07.17	TSV Jugendturnier		13.30 Uhr	Sportzentrum
So. 02.07.17	Ev. Kirchengemeinde	Erntebittgottesdienst		
	und Familientag		10.00 Uhr	Feldscheune Weeber
	TSV	Bambini-Spielefest	10.30 Uhr	Sportzentrum
	Kleintierzuchtverein	Jungtierschau	11.00 Uhr	Turn- und Festhalle
	Ev. Kirchengemeinde	Konzert des Kirchen- und		
		Frauenchors	19.30. Uhr	Ev. Kirche Wurmberg
	TSV	Jugendturnier	14.00 Uhr	Sportzentrum
Mo. 03.07.17	TSV Eltern-Kind-Turnen	2 und 3 Jahre	15.15 – 16.15 Uhr	Turnhalle
	TSV -Kinderturnen	Vorschulkinder	16.30 – 17.30 Uhr	Turnhalle
	Musikverein Jugend	Flötengruppe	18.15 – 19.00 Uhr	Musikerheim
	Gesangverein			
	DA CAPO	Singstunde	18.30 – 19.30 Uhr	Sängerheim
	Ev. Frauenchor	Chorprobe	18.30 Uhr	Kindergarten Neubärental
	Gesangverein	Singstunde	20.00 – 21.30 Uhr	Sängerheim
	Musikverein	Musikprobe	20.00 Uhr	Musikerheim
Di. 04.07.17	Krabbelgruppe		10.00 Uhr	Nebengebäude
				Kirche Neubärental
	Seniorengymnastik		16.00 Uhr	Ev. Gemeindehaus
	TSV-Turnen	Frauengymnastik	19.00 – 20.00 Uhr	Turnhalle
Mi. 05.07.17	TSV-Turnen	Frauengymnastik	08.30 – 09.30 Uhr	Kindergarten Neubärental
	Musikverein	Jugendmusikgruppe	17.00 – 17.45 Uhr	Musikerheim
	TSV Turnen	„Dance for Kids“ 2. - 4. Klasse	18.00 – 19.00 Uhr	Turnhalle
	TSV Turnen	„Übungsleiterstunde“	19.00 – 20.00 Uhr	Turnhalle
	TSV-Turnen	Frauengymnastik	19.00 – 20.00 Uhr	Kindergarten Neubärental
	TSV-Volleyball	Freizeitgruppe „oifach heecher“	20.00 – 22.00 Uhr	Turnhalle
	Frauenchor Wurmberg	Singstunde	20.00 Uhr	Ev. Gemeindehaus
	Posaunenchor	Chorprobe	20.00 Uhr	Ev. Gemeindehaus
Do. 06.07.17	Harmonika-Spielring	Akkordeon-AG	Gr.1: 15.00 – 15.45 Uhr	Musikraum Grundschule
	„Platte“ Wiernsheim in		Gr. 2:15.50 – 16.35 Uhr	
	Koop. Schule-Verein			
	TSV-Kinderturnen	4 und 5 Jahre	15.45 – 16.45 Uhr	Turnhalle
	TSV-Kinderturnen	1. und 2. Klasse	17.00 . 18.00 Uhr	Turnhalle
	TSV-Turnen	„Dream Dance Girls“ 5. - 8. Kl.	18.00 – 19.00 Uhr	Turnhalle
	TSV Turnen	Live.Love.Dance	19.00 – 20.00 Uhr	Turnhalle
	Ev. Kirchenchor	Singstunde	20.00 Uhr	Ev. Gemeindehaus
Fr. 07.07.17	NOTENSPATZEN	Singstunde	6. Schulstunde	
	in Kooperation Schule-Gesangverein		12.15 – 13.10 Uhr	Grundschule
	TSV Ortsmeisterschaft	im Elfmeterschießen	17.00 Uhr	Sportzentrum
	Freiwillige Feuerwehr	-Jugendfeuerwehr-	18.00 – 19.30 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
	TSV-Tischtennis	Training	19.30 Uhr	Turnhalle





Amtliche Bekanntmachungen



Ferienbetreuung für Grundschüler

Die Gemeinden Wurmberg und Mönsheim bieten auch in den Sommerferien 2017 wieder eine Ferienbetreuung für Kinder ihrer beiden Grundschulen an:

- Wann?** Die Betreuung findet vom 27.07. bis zum 18.08.2017 – jeweils von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr – statt.
- Wer?** Die Ferienbetreuung übernehmen Hildegard Naun sowie Magda Britsch und Johanna Nestele. Sie arbeiten auch als Kernzeitbetreuerinnen in den Grundschulen Wurmberg bzw. Mönsheim.
- Wo?** im Vereinszimmer der Appenbergschule in Mönsheim, Bergstraße 16 (bis einschließlich 04.08.2017) und im Obergeschoss des alten Feuerwehrhauses Wurmberg, Uhlandstraße 13 (ab 07.08.2017)
- Was kostet es?** 15,- € pro Tag bzw. 60,- € für eine ganze Woche (5 Tage), 110,- € für zwei zusammenhängende Wochen und 150,- € für drei zusammenhängende Wochen. Für das zweite und jedes weitere Kind aus einer Familie reduzieren sich die genannten Beträge auf 11,25 € für einen Tag, 45,- € für eine Woche, 82,50 € für zwei Wochen und 112,50 € für drei Wochen. Alleinerziehende erhalten 25 % Rabatt. Für den Bustransfer nach Mönsheim entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten werden von der Gemeinde Wurmberg in Rechnung gestellt.
- Was noch?** Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre Kinder ausreichend mit Essen und Getränken versorgt sind. Die Betreuung der Kinder erfolgt in einer Gruppe, in der es bestimmte Verhaltens- und Spielregeln gibt. Die Betreuerinnen haben das Recht, im Bedarfsfall ein Kind nach Absprache mit den Eltern nach Hause zu schicken, falls diese Regeln nicht eingehalten werden.
- Anmeldung?** Bitte melden Sie sich bis spätestens Montag, 10.07.2017, schriftlich mit dem beiliegenden Vordruck bei einer der Betreuerinnen oder einem der Rathäuser an. Frau Naun ist an Schultagen von 7:30 bis 8:30 Uhr im Obergeschoss des alten Feuerwehrhauses Wurmberg, Uhlandstraße 13, anzutreffen. Für Rückfragen steht sie in dieser Zeit auch telefonisch unter der Rufnummer 07044/954430, ansonsten unter 07044/43792 zur Verfügung. Die Betreuung in Mönsheim erreichen Sie an Schultagen montags bis donnerstags von 13.30 bis 17:00 Uhr im Vereinszimmer der Appenbergschule oder unter der Rufnummer 0176/78774890.

Anmeldung zur Ferienbetreuung für Grundschüler in Wurmberg

Für die Ferienbetreuung in den Sommerferien 2017 melde/n ich/wir unser Kind **verbindlich** wie folgt an:

Vorname und Familienname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	Schulklasse
Telefon (Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten während der Ferienbetreuung)	Klassenlehrer

Die Anmeldung erfolgt für folgende Tage:

- | | | |
|---|---|---|
| ☐ Donnerstag, 27.07.2017 | ☐ Montag, 07.08.2017 | ☐ Montag, 14.08.2017 |
| ☐ Freitag, 28.07.2017 | ☐ Dienstag, 08.08.2017 | ☐ Dienstag, 15.08.2017 |
| ☐ Montag, 31.07.2017 | ☐ Mittwoch, 09.08.2017 | ☐ Mittwoch, 16.08.2017 |
| ☐ Dienstag, 01.08.2017 | ☐ Donnerstag, 10.08.2017 | ☐ Donnerstag, 17.08.2017 |
| ☐ Mittwoch, 02.08.2017 | ☐ Freitag, 11.08.2017 | ☐ Freitag, 18.08.2017 |
| ☐ Donnerstag, 03.08.2017 | | |
| ☐ Freitag, 04.08.2017 | | |

Ort, Datum und Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten



Amtliche Bekanntmachungen

A8 Enztalquerung

Bürgerinformationsveranstaltung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Vorstellung der Baumaßnahme in Niefern am 10. Juli 2017

Die A 8 zwischen den Anschlussstellen Pforzheim-Süd und Pforzheim-Nord ist auf Grund der beengten Fahrbahnen das letzte Nadelöhr zwischen Karlsruhe und Stuttgart. Der bestehende Fahrbahnquerschnitt in diesem Bereich mit nur zwei Fahrspuren pro Fahrtrichtung ist dem Verkehr nicht mehr gewachsen. Daher ist ein vordringlicher Ausbau der A 8 vorgesehen.

Um die interessierte Öffentlichkeit über die konkreten Planungen und Zeiträume der Baumaßnahme zu informieren, lädt das Regierungspräsidium Karlsruhe im Rahmen seiner Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer Bürgerinformationsveranstaltung ein. Diese findet statt am **Montag, 10. Juli 2017, um 18.00 Uhr im Ameliussaal in Niefern-Öschelbronn, Bischwiese 4.**

Zu der Veranstaltung sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Weitere Informationen zum Vorhaben erhalten Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de > Beteiligungportal > Aktuelle Baumaßnahmen > A8 Enztalquerung Direktzugang: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt4/Ref473/Seiten/A-8-Enztalquerung.aspx>

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Pforzheim (A 8-Enztalquerung)

Vorläufige Anordnung Nr. 2 vom 23.06.2017

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den Ausbau der BAB A 8 wird vom Landratsamt Enzkreis als Flurbereinigungsbehörde, vertreten durch die Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung in Karlsruhe, auf Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe (im Folgenden RP) vom 02.06.2017 nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Pforzheim (A 8-Enztalquerung) folgendes angeordnet:

- 1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.08.2017

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme bzw. dauerhaft entzogen, die in den Besitzregelungskarten 1 und 2 vom 23.06.2017 in grün (vorübergehend) bzw. in braun (dauerhaft) farbig gekennzeichnet sind. Die Besitzregelungskarten sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung.

- 1.2 Die Bundesrepublik Deutschland als Unternehmensträger, vertreten durch das RP, wird ab 01.08.2017 für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

- 1.3 Die in den unter 1.1 genannten Karten in grüner Farbe dargestellten vorübergehend entzogenen Flächen werden den Beteiligten nach Fertigstellung der betroffenen Maßnahmen wieder zur Nutzung zugewiesen. Der Zeitpunkt der Wiederzuweisung wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt werden.

- 1.4 Die vorläufige Anordnung ergeht nach § 88 Nr. 5 FlurbG mit folgenden Auflagen:

- Das RP hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu sind die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.

- Vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen sind vom Unternehmensträger vor deren Rückgabe an die Bewirtschafter durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand zu bringen.
- Der Unternehmensträger hat der Flurbereinigungsbehörde zeitnah mitzuteilen, wenn nur vorübergehend in Anspruch genommene Flächen wieder dauerhaft bewirtschaftet werden können.
- Das RP hat die natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und erforderliche Ausnahmegenehmigungen selbst einzuholen.

2. Festsetzung der Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile sowie der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

2.1 Wesentliche Grundstücksbestandteile

Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Bestandteile (Bäume, Sträucher usw.) wurden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet. Die ermittelten Geldentschädigungen werden hiermit auf Grund von § 88 Nr. 3 i.V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG zur Vermeidung von Härtefällen in voller Höhe endgültig festgesetzt. Die Geldentschädigungen und die zu Grunde liegenden Ergebnisse der Bewertung sind in im „Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile“ nachgewiesen. Dieses Verzeichnis ist ein Bestandteil dieses Beschlusses.

2.2 Aufwuchsentschädigung

Für die unter Nr. 1 bezeichneten Flächen wird neben der Geldentschädigung für wesentliche Bestandteile (siehe Nr. 2.1) in den Fällen, in denen angebaute Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden, auf Antrag eine Entschädigung für Aufwuchs, der nicht mehr abgeerntet werden kann, gezahlt. Als Berechnungsgrundlage wird für die bei Grundstücksinanspruchnahme vorhandene Kulturen das „Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen“ bestimmt. Die Höhe der sich daraus ergebenden Entschädigung wird in einem gesonderten Beschluss festgesetzt. Sofern der Schätzrahmen für einzelne Kulturen keine Werte enthält, wird der Wert unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet.

Der Antrag auf Aufwuchsentschädigung ist bis spätestens 01.08.2017 an die Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

2.3 Nutzungsentschädigung

2.3.1 Grundsätze

Für in Anspruch genommene Flächen (siehe Nr. 1) wird jährlich, längstens jedoch bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG, eine Nutzungsentschädigung gezahlt, soweit nicht Ersatzland zur Verfügung gestellt oder zumutbares Ersatzland angepachtet werden kann.

Die Festlegung der Nutzungsentschädigung erfolgt nach den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Weitergeltung der Verwaltungsvorschrift über Nutzungsentschädigungen in Unternehmensflurbereinigungen vom 24.11.2011 (GABl S. 585). Als Grundbetrag wird als Nutzungsentschädigung für landwirtschaftlich genutzte Flächen sowohl bei selbstbewirtschafteten Eigentumsflächen als auch bei Pachtflächen (bis zum Ablauf der Pachtvereinbarung) der durchschnittliche Deckungsbeitrag gezahlt. Ist nur ein Teil des Grundstücks nach Ziffer 1 entzogen, wird die Nutzungsentschädigung nur für die in Anspruch genommene Teilfläche bezahlt.

Der durchschnittliche Deckungsbeitrag beträgt für Acker und Grünland einheitlich 7,80 €/Ar und Jahr. Bei nicht bewirtschafteten, aber bewirtschaftbaren landwirtschaftlichen Flächen wird der einfache ortsübliche Pachtzins vergütet. Dieser beträgt 1,80 €/Ar und Jahr.

Die Höhe der sich danach für das einzelne Grundstück ergebenden Entschädigung wird in einem gesonderten Beschluss festgesetzt.

Über den vorgenannten Grundbetrag hinaus kann auf Antrag bei der Flurbereinigungsbehörde im Einzelfall eine höhere Nutzungsentschädigung verlangt werden, wenn ein höherer Deckungsbeitrag nachgewiesen wird, bei Inanspruchnahme einer Teilfläche die Restfläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar ist oder infolge von An- oder Durchschneidungsschäden eine erhebliche Bewirtschaftungsbeeinträchtigung besteht oder sonstige besondere Umstände bestehen, die vom durchschnittlichen Deckungsbeitrag nicht erfasst werden.

2.3.2 Berechtigte:

Die Nutzungsentschädigung nach Ziffer 2.3.1 erhalten:

- a) die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften oder
- b) die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis der Flurbereinigungsbehörde angemeldet und glaubhaft nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung nach Nr. 1 und gegen die Festsetzungen nach den Nrn. 2.2 und 2.3 kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe (Hausadresse: Ritterstr. 28, 76137 Karlsruhe), oder direkt beim Landratsamt Enzkreis (Sitz Pforzheim), eingelegt werden.

Ein schriftlich erhobener Widerspruch muss innerhalb dieser Frist bei der Gemeinsamen Dienststelle oder beim Landratsamt Enzkreis eingegangen sein. Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe dieser vorläufigen Anordnung.

Die Festsetzung der Höhe der Geldentschädigung nach Nr. 2.1 kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Gemeinsamen Dienststelle oder beim Landratsamt Enzkreis einzureichen. Der Antrag muss die Festsetzung bezeichnen, gegen die er sich richtet und soll einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten.

4. Begründung**Zu Nr. 1:**

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) hat mit Beschluss vom 08.06.2016 die Flurbereinigung Pforzheim (A 8-Enztalquerung) nach § 87 FlurbG angeordnet. Die eingeschränkte sofortige Vollziehung wurde mit dem o.g. Flurbereinigungsbeschluss gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Das für den Bau der BAB A 8 erforderliche Land wird deshalb in der Flurbereinigung bereitgestellt.

Der Plan für das Vorhaben „Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 8 Karlsruhe-Stuttgart zwischen der Anschlussstelle Pforzheim Süd und der Anschlussstelle Pforzheim Nord (Enztalquerung)“ wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 20.11.2014 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar. Die Dringlichkeit des Ausbaus der A 8 ergibt sich aus den Aussagen des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält den Ausbau der Trasse der A 8, die Festlegung von Ausgleichsflächen sowie andere im Zusammenhang mit dem Bau erforderliche Maßnahmen. Zur baldigen Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung erforderlich. Vor dem eigentlichen Trassenbau sind Vorarbeiten wie die Verlegung von Leerrohren, die Verlegung von unterschiedlichen Leitungen sowie, unter Beachtung der gesetzlichen Schutzvorschriften, Rodungsarbeiten erforderlich. Eine Verzögerung dieser Arbeiten hätte auch eine Verzögerung der Fertigstellung der A 8 zur Folge. Diese Anordnung dient daher dem schnellstmöglichen Ausbau der A 8 im öffentlichen Interesse.

Zu Nr. 2:

Die Geldabfindungen für die wesentlichen Bestandteile werden bereits in Verbindung mit dieser Anordnung festgesetzt, um sie den Beteiligten schnellstmöglich auszahlen zu können und um Härten zu vermeiden. Der Wert der wesentlichen Bestandteile wurde durch Sachverständige ermittelt.

Die Grundsätze für die Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen werden bereits in Verbindung mit dieser Anordnung festgesetzt, um sie schnellstmöglich auch der Höhe nach festsetzen zu können. Als Entschädigungsgrundsätze für Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen wurden Regelwerke zugrunde gelegt, die eine angemessene Entschädigungshöhe ermöglichen.

Die Grundsätze hierfür hat das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg am 09.07.1987 (GABl. S. 801) erlassen.

5. Hinweise

Die Besitzregelungskarten (siehe Nr. 1.1), das Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile (Nr. 2.1) sowie das Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen (Nr. 2.2) liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Rathäusern in Eutingen, Kieselbronn und Niefern während der dortigen ortsüblichen Öffnungszeiten aus. Beauftragte der Gemeinsamen Dienststelle geben Erläuterungen zu dieser vorläufigen Anordnung:

- am 06.07.2017 im Rathaus in Niefern von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie
- am 13.07.2017 in der Ortsverwaltungsstelle Eutingen von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Besitzregelungskarten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4110) eingesehen werden.

Die nach Nr. 2.1 bis 2.3. jeweils zu zahlenden Geldbeträge werden über die Teilnehmergeinschaft ausbezahlt. Diese kann sie ggf. gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen (§ 88 Nr. 6 FlurbG). Zur Auszahlung ist die vorherige Mitteilung einer Kontoverbindung Voraussetzung.

Karlsruhe, den 23.06.2017

gez. Rayling DS
(Leitender Ingenieur)

**Amtliche Berichte****ZAHLUNGSTERMIN!**

Wir möchten Sie daran erinnern, dass zum 01. Juli 2017 die Grundsteuer für die Jahreszahler fällig wird.

Die Höhe der Forderung ergibt sich aus dem zuletzt übersandten Grundsteuerbescheid.

Bei den Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird der fällige Betrag abgebucht. Die übrigen Zahlungspflichtigen werden gebeten, die fällige Rate zu begleichen, da bei nicht fristgerechter Zahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Information über die Höhe von Mahngebühren und Säumniszuschlägen**Mahngebühr**

Die Mahngebühr beträgt 0,5% des Mahnbetrages, mindestens jedoch 2,56 EUR und höchstens 51,13 EUR.

Säumniszuschlag

Wird eine Steuer/Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen, auf 50,00 EUR nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag entsteht kraft Gesetzes, unabhängig davon, ob die rückständige Forderung angemahnt wurde oder nicht.

Bürgermeisteramt Wurmberg
Kämmerei/Gemeindekasse

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht, Kerschensteiner Str.10 · 75417 Mühlacker

Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de



Am **Freitag, den 07. Juli 2017** schließt das **KOMM-IN-Dienstleistungszentrum** bereits um 11.00 Uhr.

Nachmittags sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten von 14.00 – 17.00 Uhr für Sie da.

Ihr KOMM-IN-Team



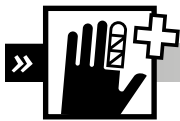
Standesamtliche Nachrichten

Geburtstag

03.07.2017

Brigitte Schäfer, Wurmberg, 70 Jahre

Wir gratulieren herzlich, wünschen ein schönes Geburtstagsfest und für die Zukunft alles Gute.



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Ab sofort gibt es die bundesweite Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst.

Die 116 117 kann bundesweit kostenfrei und ohne Vorwahl gewählt werden.

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis

Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst: Pforzheim	01806 072311
Augenärztlicher Notfalldienst	
Calw/Freudenstadt	01805 19292123
am Wochenende 10 -12 Uhr	
Augenärztlicher Notfalldienst Mittelbaden	01806 19292122
unter der Woche 18 - 08 Uhr	

Pforzheim

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim,

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 01806 / 072311

Mi 13.00 - 20.00 Uhr

Fr 16.00 - 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 - 20.00 Uhr

Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 19.00 - 24.00 Uhr

Mittwoch 14.00 - 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 - 24.00 Uhr

Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67a, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 24.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 24.00 Uhr

Freitag: 16.00 - 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 - 24.00 Uhr

Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker

Montag - Freitag: 18.00 - 07.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 - 07.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 01.07.2017

Post-Apotheke Frielzheim, Paulinenstraße 1,

Telefon: 07044 / 44 9 44

Löwen-Apotheke Mühlacker-Dürrmenz, Hofstraße 4,

Telefon: 07041 / 35 70

Sonntag, 02.07.2017

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz, Dillsteiner Straße 10a,
Telefon: 07231 / 2 78 45

Wartberg-Apotheke, Redtenbacherstraße 22, Ecke Lützowstraße, Telefon: 07231 / 5 13 72

Öffnungszeiten:

Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr

Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Tel.: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Öschelbronner Straße (ehemalige Radarstation), ist wie folgt geöffnet:

Samstag	1.7.2017	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	6.7.2017	09:00 - 12:30 Uhr
Samstag	8.7.2017	08:30 - 11:30 Uhr

Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben:

Anlieferung aus Privathaushalten

1. Sperrmüll, Altholz, Styropor bis

1 m³ 5,20 EURO

2 m³ 10,40 EURO

3 m³ 15,60 EURO

b) Bauschutt pro m³ 51,20 EURO

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, PC-Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräte) ist nur noch auf dem Recyclinghof in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich.

Maulbronn (Deponie), Telefon: 07043 / 6960

Mo - Fr: 07:30 - 11:45 Uhr, 12:45 - 15:45 Uhr

Sa: 08:00 - 12:15 Uhr